

Preisblatt
(gültig ab 01.01.2015)

OsthessenNetz GmbH
für den Netzzugang Gas

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziffer 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes von OsthessenNetz GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebietes bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grundpreise und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis GP [in €/Jahr]	Arbeitspreis AP Ct/kWh
Bereich i	Menge M von	kWh bis		
1	0	800	0,00	1,3131
2	801	4.500	2,80	0,9635
3	4.501	15.000	8,20	0,8436
4	15.001	30.000	15,10	0,7974
5	30.001	60.000	21,40	0,7763
6	60.001	150.000	32,00	0,7586
7	150.001	300.000	46,30	0,7491
8	300.001	500.000	94,90	0,7329
9	500.001	1.000.000	135,40	0,7248
10	1.000.001	1.500.000	348,40	0,7035

Tabelle 1: Netto-Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ebenso wird monatlich ein Abschlag vom Arbeitspreis in Höhe von (1/12) der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge berechnet.

Nach Ableseung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 40.000 kWh wird ein Netto-Entgelt in Höhe von 331,92 € berechnet (zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben). Dieses Entgelt setzt sich

zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von 21,40 € und dem Produkt aus der Jahresmenge von 40.000 kWh und dem AP (0,7763 Ct/kWh) in Höhe von 310,52 €.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
A : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag	Arbeitspreis	
Bereich	Jahresarbeit M		A	AP
i	von [kWh]	bis [kWh]	[in €/Jahr]	Ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00	0,1808
2	1.800.001	4.000.000	295,00	0,1644
3	4.000.001	7.000.000	947,00	0,1481
4	7.000.001	12.500.000	2.298,00	0,1288
5	12.500.001	15.000.000	3.986,00	0,1153
6	15.000.001	20.000.000	5.396,00	0,1059
7	20.000.001	30.000.000	8.056,00	0,0926
8	30.000.001	50.000.000	12.646,00	0,0773
9	50.000.001	100.000.000	19.846,00	0,0629
10	100.000.001	750.000.000	32.646,00	0,0501

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziffer 2.3 berechnet.

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Als Abschlag auf das Arbeitsentgelt wird jeweils 80 % der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Monatsmenge berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag	Leistungspreis	
Bereich	Jahreshöchstleistung P		L	
i	von [kW]	bis [kW]	[in €/Jahr]	
			LP	
			€ pro kW	
1	0	1.000	0,00	10,37
2	1.001	1.900	930,00	9,44
3	1.901	3.000	2.374,00	8,68
4	3.001	5.000	4.954,00	7,82
5	5.001	5.800	7.854,00	7,24
6	5.801	7.400	10.000,00	6,87
7	7.401	10.500	13.922,00	6,34
8	10.501	16.200	20.117,00	5,75
9	16.201	29.300	29.027,00	5,20
10	29.301	164.800	43.091,00	4,72

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen maximalen Leistung des Lieferjahres mit dem hieraus resultierenden spezifischen Leistungspreis. Der sich ergebende Jahresleistungsbetrag wird dann zeitanteilig für die Anzahl der bereits aufgelaufenen Liefermonate des Lieferjahres berechnet und mit dem anteiligen Jahresleistungsbetrag aus der vorhergehenden Abrechnung des Lieferjahres saldiert.

Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Bei der Abschlagberechnung für das Leistungsentgelt wird die letzte gemessene bzw. die angemessen geschätzte voraussichtliche maximale Leistung angesetzt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 8.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 17 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt in Höhe von 88.041,00 € berechnet (zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben). Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von 23.399,00 €, berechnet mit Sockel A von 5.396,00 € und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,1059 Ct/kWh) in Höhe von 18.003,00 €. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von 64.642,00 € vorgegangen. Der Sockel L beträgt 13.922,00 € und mit dem spezifischen Leistungspreis von 6,34 €/kW wird der zweite Summand berechnet und beträgt 50.720,00 €.

2.4 Abrechnungsentgelte

Das Entgelt für die Abrechnung einer Entnahmestelle beträgt 9,12 €. Jährlich abgerechnete Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr.

Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 12 x 9,12 €. Dies entspricht 109,44 € im Jahr.

2.5 Messentgelte

Das jährliche Entgelt für die Messdienstleistung und den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Messung	SLP-MDL	RLM-MDL	SLP/RLM-MSB	SLP	RLM
				MDL+MSB	MDL+MSB
Zähler	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
G 2,5	6,09	73,05	13,84	19,93	86,89
G 4	6,09	73,05	13,84	19,93	86,89
G 6	6,09	73,05	13,84	19,93	86,89
G 16	6,09	73,05	45,85	51,94	118,90
G 25	6,09	73,05	45,85	51,94	118,90
G 40	6,09	73,05	164,32	170,41	237,37
G 65	6,09	73,05	164,32	170,41	237,37
G 100	6,09	73,05	164,32	170,41	237,37
G 160	6,09	73,05	265,27	271,36	338,32
G 250	6,09	73,05	265,27	271,36	338,32
G 400	6,09	73,05	265,27	271,36	338,32
G 650	6,09	73,05	1.244,17	1.250,26	1.317,22
G 1600	6,09	73,05	1.244,17	1.250,26	1.317,22
MUW mit DS	0,00	0,00	431,75	431,75	431,75
DS	0,00	0,00	107,18	107,18	107,18

(MDL = Messdienstleistung; MSB = Messstellenbetrieb; MUW = Mengenumwerter; DS = Datenspeicher)

Tabelle 4: Entgelte für Messung

Der jährliche Betrag für die Abrechnung und die Messung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Auf Wunsch von Lieferanten kann eine stündliche Auslesung von Zählpunkten vorgenommen werden. Für diese Sonderleistung wird zurzeit ein jährlicher Nettobetrag in Höhe von 690,26 € in Rechnung gestellt.

Weitere Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.6 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der OsthessenNetz GmbH gelieferte Kilowattstunde zusätzlich zum Netzzugangsentgelt berechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.7 vorgelagerte Netzkosten

Die in den Punkten 2.1 bis 2.3 genannten Preisblätter enthalten die veröffentlichten Kosten der vorgelagerten Netze zum 01.01.2015. Verändern sich diese vorgelagerten Netzkosten, so behalten wir uns vor, die sich ergebenden Preisdifferenzen nachzufordern.

2.8 Mehr-/Mindermengenausgleich

Mehr- und Minder Mengen werden entsprechend § 8 der Netzzugangsbedingungen (Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung IV) berechnet.

2.9 Sonderentgelt

Ein gesondertes Netzentgelt gilt für die Ausspeisepunkte mit den Zählpunkten

DE70018836039020000000000000000401

DE70018836039020000000000000000402

DE70018836039020000000000000000403

DE70018836039020000000000000000404.

2.10 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Ziffer 2.1 bis 2.9 genannten bzw. sich ergebenden Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

3. Zahlungsbedingungen

Zahlungsbedingungen richten sich entsprechend § 10 der Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung VII.